

Dr. HELGA KONRADBundesministerin
für Frauenangelegenheiten

353.290/17-I/6/95

Wien,
DVR: 0000019

25. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHERParlament
1017 W i e n**XIX. GP-NR**
1545 /AB
1995-08-29**ZU** 1854 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1854/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993 auf den Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentralstellen) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Hat das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten Leitlinien für die Erstellung der Frauenförderungspläne ausgearbeitet?
2. Wie beurteilt das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten die vorliegenden Frauenförderungspläne?
3. Wird das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten Mindeststandards für die Berichte an den Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin nach § 53 aufstellen? Welche Vorarbeiten wurden bereits getroffen?
4. Wieviele Planstellen stehen dem Bundesministerium für Frauenangelegenheiten zur begleitenden Umsetzung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes zur Verfügung?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten hat für die Erstellung der Frauenförderungspläne deshalb keine Leitlinien ausgearbeitet, weil im § 41 B-GBG Mindeststandards für die Erstellung der Frauenförderungspläne bereits gesetzlich verankert sind und aufgrund der Unterschiedlichkeit der Ressorts keine Veranlassung für darüber hinausgehende Leitlinien gesehen wurde. Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß die obersten Organe des Bundes in der Führung der Verwaltung nicht an Willenserklärungen anderer Stellen gebunden werden können.

Zu Frage 2:

Die Beschaffenheit der vorliegenden Frauenförderungspläne reicht von bloßen Absichtserklärungen bis zu konkreten verbindlichen Maßnahmen.

Zu Frage 3:

Aufgrund des § 53 Abs. 2 B-GBG wurde von der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten eine Verordnung über die in die Gleichbehandlungsberichte aufzunehmenden statistischen Daten erlassen (BGBl.Nr. 774/93). Darin werden die gesetzlich festgelegten Mindeststandards präzisiert. Es besteht daher derzeit für weitere Vorgaben keine Veranlassung.

Zu Frage 4:

Für eine begleitende Umsetzung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes stehen mir keine eigenen Planstellen zur Verfügung. Es gibt allerdings die Abteilung I/12 im Bundeskanzleramt, die u.a. für Angelegenheiten der Frauenförderungsmaßnahmen im öffentlichen Dienst, insbesondere im Bereich der Bundesverwaltung, zuständig ist.

